

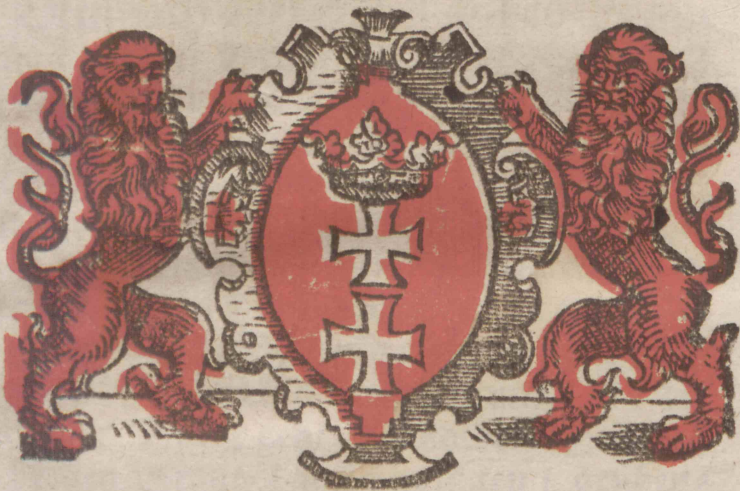
43.
4

Hochzeit-Ordnung/

Der 15, 23 *nie posth*

Stadt Danzig/

Wie dieselbe von Einem Hochweisen
Rathe jedermänniglich zum Besten von
nu an einzuführen und zu halten
ist geschlossen worden.



Sedruckt bey Sel. Georg Rheten Wicwe/
Durch David Fridrich Rheten.

Im Jahr 1657. *publ. de 577*

43

Ge.
Hochzeit-Bräutigam

Seiner Königl.

Die Kiechle von Eichen Rode
Hochzeitstag den 17ten
an ein Festung zu haben
ist beschlossen worden.



Im Jahr 1777
David David
Hochzeitstag

An Sonn- und hohen Fest-Tagen
sollen hinfüro keine Hochzeiten ange-
stellet werden.

Demnach aber bißher an des Bräu-
tigams und der Braut nächsten Freunden/ so
wol von Sammet und Seidenen Kleidern/ als
auch Kollern/ Hembden/ Kränken; Wie auch
dem Gesinde von allerley materien (dadurch viel
Geld verspillert worden) Verehrungen gesche-
hen / so sollen alle dergleichen Geschenke hies
mit auffgehoben / und verboten seyn. Dar-
unter aber gleichwol nicht gemeynet/ die jenigen
Kränklein / welche den beyden Jungfern / die
neben der Braut gehen / und den Gesellen/
welche den Braut-Tanz verrichten / geschen-
ket werden / nur daß hierin gebührliche
Mäßigkeit gehalten werde: Die jenigen ab-
ber/ so erwehnte Satzung nicht halten / sollen

20. Thlr. zur Straffe der Erb. Wet. verfallen
 seyn. Würde aber jemand vermeynen bey sol-
 cher Zeit etnige Gutthätigkeit dem Gesinde zu
 bezeigen/so mag dasselbe geschehen mit einem
 geringen Kleid von 20. bis 30. Fl. oder so viel ba-
 rem Geld zum höchsten / bey der poen von 6.
 Thaler / da gedachte Summa überschritten
 würde.

Fürnemlich sol der Bräutigam ermah-
 net seyn/mit den Hochzeitgaben gegen der Braut
 sich zu mässigen / also daß dieselbe sich/was den
 Schmuck betrifft / nicht weiter erstrecken mö-
 gen / denn zum höchsten / auff einerley Art
 güldene Ketten umb den Hals / und eine Leib-
 Kette / alles von mittelmässiger Würde ; sol-
 len htemit die Perlen/ Klenodien / Arm und
 und Hals-Bände mit Edelsteinen besetzt/
 gänzlich verboten seyn/bey der Poen 50. Flor.
 Vngrißch.

Der Hochzeit-Gäste sollen nicht über
 60. Personen seyn/worin aber die von der Ober-
 keit/wie auch bis zu sechs zehen Personen zum
 höch

höchsten von den nehesten Verwandten / nicht mit gerechnet werden. Im widrigen Fall / sol für eine jedwede Person / welche sich über die angeordnete Zahl einfinden möchte / ein Fl. Ungriß zur Straff gezahlet werden.

Die Trauungen sollen angestellet werden in der Kirche zwischen 10. und 11. im Hause aber zwischen 11. und 12. Uhren vormittages / damit die fürnemste Taffel auff dem Seigerschlag 12. die Braut-Taffel aber umb halb Eins mit Speisen besetzt / und alsdan die Tische von den Gästen ohne längern Verzug eingenommen werden. Zu welchem Ende die gratulationes bey dem Eintreten in dem Hochzeit-Hause mit wenigen Worten / allein an die Braut und dem Bräutigam verrichtet werden sollen. Die Frauen aber und Jungfern / werden die Zeit zugewinnen / das Glückwünschen nur einstellen / und es bey der alten Weise beswenden lassen. So sol auch nach benannten Stunden keine Trauung geschehen / es sey dann / daß mehr als eine Hochzeit in einem Kirchspiel vorfallen möchte.

Im Hochzeitmahl sollen an Speisen nicht über sieben Gerichte / noch mehr / denn nur einerley Art von den beyden kostbaren Fischen / nemlich Schmerlen oder Lachsforen aufgetragen werden; Auch nicht mehr denn zum höchsten zweyerley Wein zu gelassen / der Ungersche aber hiemit ganz verboten seyn. Bürde darwieder gehandelt werden / so soll für ieder Gerichte über die verordnete Zahl zur Straffe gegeben werden 10. Thaler / von beyderley Sorten Fische gebrauch / auch zehen Thaler / und dann wann auch im Wein die Ordnung nicht gehalten / auch zehen Thaler verfallen seyn.

Gleichfals sollen hinfüro nicht zugelassen seyn / die candisirte, condirte und dergleichen in hohen Preiß steigende tewre confituren: Dagegen an dero Stelle zugebrauchen seyn / die von Alters übliche und gewöhnliche wolfeilere Confecten und Nachtrisch-Kost / als Obstgewächse / und allerley Gebackenes von Kuchen / jedoch nur auff acht oder zum höchsten zehen Schalen / bey Straffe zehen Reichs

Reichsthal: / welches Confect dann präcise umb
5. Thren auffgetragen werden sol.

Nach dieser Ordnung sol man sich
auch bey andern Gastmahlen / als Verlöbnuß-
sen / Kindtauffen / Trauermahlen proportio-
naliter mit gebührender Mäßigkeit zu reguli-
ren haben: so daß man so wol in den Gericho-
ten / als den Confecten die vorgeschriebene Maß
nicht überschreite / und dabey keine andere
silberne Geschirre / als gewöhnliche Becher /
Kannen / Gießbecken / Löffel und Salzfä-
ser gebrauche / bey oberwenten Straffe von
zehn Thaler.

Wenn die Braut / zum längsten umb
halb eins zu Tische gehet / so soll sich alles fremb-
des Gesinde aus dem Hochzeit-Hause weg be-
geben. Zu welchem Ende dann von der Ober-
keit eine gewisse Person auff weitere Ansuchung
zugeordnet werden sol / die darauff Achtung ha-
ben wird / solches alles Verckstellig zumae-
chen.

End

Und weil gut befunden / daß umb
 5. Uhr das confect sol auffgetragen / die Mahl-
 zeit auch umb 6. geendiget / und bald darauff
 die Braut zum Tanz geführt werden / so
 wird das Gesinde nicht ehe wiederumb ein zu
 lassen seyn / biß die Gäste von den Tischen auf-
 gestanden. Da sich aber einige eindringen wür-
 den / die ihre Herrschafft alda nicht hätten / sol-
 che sollen zu billiger Straffe gezogen werden.
 Damit auch die jenigen / welche zum auffwar-
 ten bey den Tischen verordnet / vor andern zu
 erkennen seyn / so sollen sie kundbahre Zeichen
 von Kräncken oder Bändel an sich tragen / da-
 durch sie von den andern zu entscheiden / und
 ohngehindert desto füglichher ihr Ampt verrich-
 ten mögen.

Was die Musicanten und Spiel-
 leute betrifft / so sol einem jeden Bräutigam frey
 stehen / was für Instrumenta. und wie viel Per-
 sonen er von denenselben auff seine Hochzeit
 haben wil : und sol der jenige Hoffpfeiffer / so
 den Kalender hält / vor sich zum Gottespfeif-
 nig nicht mehr als einen Rthlr. vor die andere
 Mu-

Musicanthen aber / so der Bräutigam auch auff derselben Hochzeit begehret / zum höchsten einen Orts Thaler zu empfangen besugt seyn.

Betreffend aber den Lohn oder Sold vor die angewandte Mühe des Spielens bey der Hochzeit / so wird einem jeden musicanten nicht mehr den 1. 2. oder zum höchsten 3. Rthlr. zunehmen verstattet: wer sich aber damit nicht vergnügen lassen / sondern ein mehrers nehmen wird / der sol doppelt so viel / als ihm gebühret / zur Straffe verfallen seyn.

Auch wird die Zunfft der Violisten sich so wol wegen des Gottespfeütiges als des Lohns nach Condition und Gelegenheit der Leute / welcher Hochzeit sie bedienen / der Billigkeit nach zu bequemen haben.

Es sollen aber / welche zu Verwahrung der Instrumenten gewisser Zungen benötigt seyn / dieselbe auch hinfürs einziehen / und wird zum höchsten 2. musicanten nur einen mitzubringen zugelassen / welcher jedoch nichts von Essen

Essenspeise noch Getrandt aus dem Hochzeit-
 Hause abzufodern oder weg zutragen / sich un-
 terstehen sol / bey Verlust des verdienten Lohns /
 in derselben Hochzeit / und Straffe des Jungens
 mit dem Gefängnis.

Dergleichen Mißbrauch und Unter-
 schleiff sol auch allen andern bey der Hochzeit
 Bedienten / als Kränplern / Köchen / Pasteten-
 Beckern / Schencken / Umbiettern / Schüs-
 selwäscherchen / und wie sie Nahmen haben
 mögen / derer Dienst und hülffe man benötigt
 ist / verboten sein / daß sie ichtes begeren von
 Essen und Trandt mit sich zunemen / worun-
 ter auch verstanden wird / das Bade und
 Krank- Geld / und dergleichen andere einge-
 rissene mißbrauche / welche hiemit ganz und
 gar abgethan seyn sollen.

Schließlich sol zwischen II. und 12.
 Uhren des Nachts die Hochzeit im Hochzeit-
 Hause beschlossen / und den Spielleuten bey
 Straffe des Gefängnis verboten seyn / daselbst
 länger mit ihren Instrumenten gehört zu wer-
 den /

den/ auff daß hiemit ein jeder zum Abschied An-
 laß bekomme.

Mit den Hochzeiten der Dienstboten/
 welche von ihrer Herrschafft außgerichtet wer-
 den/ soll hinfüro diese Weise und Maß allewe-
 ge in acht zunehmen seyn/ wie folget:

Es sollen zu solchen Hochzeiten nicht
 mehr als dreyszig Personen in allem eingeladen
 werden: auch sollen nicht mehr von Essen speisen
 denn viererley Gerichte auffgesetzt werden/ wer
 dawieder handeln wird/ der sol vor ein jedes
 über die Zahl auffgetragenes Gerichte 10. Rthl:
 an die Armen verfallen seyn.

Unter diesen Gerichten aber werden
 die kostbaren Fische als Lachs Foren und
 Schmerlen ganz verboten / bey der Poen-
 f. Rthl: die dergleichen aufstragen lassen.

An stat der Confecten sollen allein
 zugelassen seyn allerley Garten-Früchte / und
 Gewächse/ wie auch andere gemeine und wol-
 feile Kuchen bey obiger Poen.

Ingleichen sol auch beneben dem Bier so iemand etwas mehrers thun wolte/ nur einerley Wein den Gästen vorgesehet werden/ und auch nicht mehr den 3. Personen von den Musicanten Aufzuarthen zugelassen senn. Sonderley beyder Straffe von 10. Reichshal.

Schließlich/ weil auch bißhero mit den Carminibus ein grosser Mißbrauch eingeschlichen / welche zu grossen unnötigen Kosten Ursach gegeben/ als wird hiemit geordnet/ daß bey einer Hochzeit auffss höchste nicht mehr/ als was auff drey Bogen gedruckt werden kan/ passiret werden sol / und wird hiemit dem Drucker des Gymnasii / als deme es alleine vergönnet/ aufferleget/ kein Carmen zudrucken/ ohne Consens dessen / dem es angehet/ bey der poen 10. Reichshal: an die Haus-Armen zuverfallen. Signatum auff unserm Rathhauß den 10. Julii Anno 1657.

Folget des Rathes Ordnung/ welche bey den Begräbnissen soll in acht genommen werden.